

Informationsschreiben des Kreises Mettmann zum Bildungs- und Teilhabepaket (BTP)

Seit dem 01.01.2011 ist das Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) hat hierzu eine Arbeitshilfe erstellt, die den Schulen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zugegangen ist.

Ergänzend zu dieser Arbeitshilfe möchte Ihnen der Kreis Mettmann nähere Informationen zukommen lassen (<http://www.ganztag.nrw.de/upload/pdf/rechtliches/bpt-info.pdf>).

Es handelt sich bei dem Bildungs- und Teilhabepakt um Leistungen, die insbesondere für Kinder, Schülerinnen und Schüler gewährt werden, deren Eltern Leistungen des Sozialgesetzbuches (SGB) II und XII, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

Leistungen werden für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht, soweit diese keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) und keine Ausbildungsvergütung beziehen. Die Leistungen für kulturelle, freizeitliche und sportliche Teilhabe werden für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Anträge nehmen folgende Stellen entgegen:

- örtliche Geschäftsstelle des Jobcenters ME-aktiv (SGB II)
- örtliches Sozialamt (SGB XII)
- Wohngeldstelle oder Familienbüro in Ihrer Stadt (Wohngeldempfänger)
- Familienkasse, örtliches Sozialamt oder Familienbüro in Ihrer Stadt (Kinderzuschlagsempfänger nach dem BKGG)

Hinweis

Der Gesetzgeber hat noch keine abschließenden gesetzlichen Regelungen zur Zuständigkeit für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger getroffen.

Das Antragsformular ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

Eintägige Ausflüge

(sog. Klassenausflüge, Wandertage, Exkursionen)

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Ausflüge gezahlt, die im Rahmen des allgemeinen Schulrechtes stattfinden und unmittelbar durch die Schule oder Kindertagesstätten veranlasst wurden. Nicht eingeschlossen sind z.B. Taschengelder oder Proviant.

Für die Kostenübernahme wird vor dem Ausflug ein Antrag und die von der Schule/Kindertagesstätte ausgefüllte Bescheinigung „Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten“ benötigt. Der entsprechende Vordruck ist diesem Schreiben beigefügt.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich direkt an die Schulen/Kindertagesstätten.

Mehrtägige Klassenfahrten

Für Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, erfolgt eine Übernahme der tatsächlichen Kosten. Daneben können z.B. Leihgebühren für Skiausrüstung, Eintrittsgelder zum kulturellen Programm der Klassenfahrt oder ähnliche – direkt mit der Klassenfahrt verbundene Kosten – gezahlt werden. Auch hier sind Taschengelder und Proviant nicht eingeschlossen.

Für die Kostenübernahme wird vor Antritt der Klassenfahrt neben dem Antrag die von der Schule/Kindertagesstätte ausgefüllte Bescheinigung „Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten“ benötigt. Der entsprechende Vordruck ist diesem Schreiben beigelegt. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich direkt an die Schulen/Kindertagesstätten.

Schulbeihilfe

Mit der Schulbeihilfe soll den Leistungsberechtigten die Anschaffung von Gegenständen des täglichen Schulbesuches ermöglicht werden (Beispiel: Schulranzen, Sportzeug, Turnbeutel, Taschenrechner, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Blockflöte, Hefte, Papier, Zirkel, etc.). Ein Antrag ist für Kinder, Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Leistungen des Sozialgesetzbuches (SGB) II und XII erhalten, nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Leistungsberechtigten, bzw. deren Eltern.

Erstmals wird die Leistung für das 1. Schulhalbjahr 2011/2012 gewährt.

Schülerbeförderung

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Grundsätzlich werden die Regelungen der Schülerfahrtkostenverordnung NRW herangezogen.

Der Eigenanteil von Schülerinnen und Schülern, die auf das sogenannte „SchokoTicket“ zurückgreifen können, ist grundsätzlich selbst zu zahlen, da das „SchokoTicket“ auch für Fahrten außerhalb der Schule genutzt werden kann.

Im Einzelfall ist die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung unabhängig von der Entfernung aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen möglich.

Die Leistung wird auf Antrag als Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht.

Lernförderung

Außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) kann in Ausnahmefällen ein anzuerkennender Bedarf sein, um kurzzeitig vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll die vorrangigen schulischen Angebote (z.B. individuelle Lernpläne oder Förderkurse - auch im Rahmen des Ganztagsangebotes -) lediglich ergänzen.

Die Lernförderung ist möglich, wenn die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist und dies (nur) auf einer vorübergehenden, behebbaren Lernschwäche beruht. Wichtig und ausschlaggebend für eine Kostenübernahme ist die Prognose der Schule, dass das wesentliche Lernziel (z.B. die Versetzung in die nächste Klassenstufe) mit Unterstützung der Nachhilfe noch erreicht werden kann.

Lernförderung wird nicht gewährt, um eine bessere Schulartempfehlung oder bessere Noten zu erreichen.

Die Lernschwäche muss durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden können und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Sprachförderungskurse, insbesondere für Migrantinnen und Migranten, gehören nicht zum Leistungsumfang der Lernförderung.

Die im Kreis Mettmann zu verwendende Bescheinigung zur Lernförderung wurde auf der Grundlage des Musters "Zusatzfragebogen Lernförderung" aus der Arbeitshilfe des Schulministeriums erstellt und ist als Anlage beigelegt.

Mittagsverpflegung

Anerkannt werden die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung einer häuslichen Ersparnis (Eigenanteil) von 1,00 Euro pro Mahlzeit und Schultag. Dies gilt entsprechend für Kinder, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege teilnehmen.

Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (u.a. Hortkinder) einnehmen.

Eine Leistungserbringung scheidet aus, soweit der Bedarf durch „Dritte“, insbesondere durch das Landesförderungsprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bis auf den Eigenanteil gedeckt wird.

Die Berechnung des Bedarfes für die Mittagsverpflegung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der monatlichen Schultage in Nordrhein-Westfalen, an denen die Kinder und Schüler/innen an der angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen können.

Zum Abrechnungsverfahren werden ggf. noch Informationen nachgereicht.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Umfasst werden vom Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe z.B. Beitragszahlungen an Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten.

Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Leistung in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich erfolgt direkt an den Anbieter.

Übergangsregelungen (für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011)

Soweit Leistungsberechtigte bis zum 30.6.2011 einen Antrag für die rückwirkende Bewilligung für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 30.5.2011 gestellt haben, werden die entstandenen nachgewiesenen Kosten, bis zu einem Höchstbetrage von monatlich 10 Euro übernommen. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen direkt an den Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern erstattet, soweit nachweislich bereits eine Zahlung erfolgt ist. Andernfalls erfolgt die Zahlung direkt an den Leistungsanbieter.

Weitere Informationsmöglichkeiten

www.kreis-mettmann.de

Internetauftritte der kreisangehörigen Städte

<http://www.bildungspaket.bmas.de/>

Anlage

- Antragsformular BKGG und SGB II/SGB XII